

Pressemitteilung

19. Dezember 2025

EZB führt Schnellverfahren zur Beurteilung von Kapitalmaßnahmen und Verbriefungs-transaktionen ein

- EZB strafft ab Januar 2026 die Verfahren zur Beurteilung standardisierter Kapitalmaßnahmen und Verbriefungstransaktionen
- Genehmigungszeitraum von aktuell drei Monaten auf zwei Wochen verkürzt
- Maßnahme ermöglicht der Aufsicht Fokussierung auf die Beurteilung komplexerer Transaktionen
- Prüfung durch EZB, um übermäßiges Vertrauen in Anrechnungserleichterungen zu verhindern, die durch signifikante Übertragung von Risiken aus Verbriefungen entstehen

Die EZB hat die Verfahren gestrafft, mit denen sie die Kapitalmaßnahmen und Verbriefungstransaktionen der Banken beurteilt. Ab Januar 2026 können die Institute eine schnellere Antwort der EZB erhalten, wenn sie beabsichtigen, ihr Kapital durch den Rückkauf von Aktien oder anderer Kapitalinstrumente herabzusetzen oder ihre Kapitalanforderungen durch Übertragung signifikanter Risiken zu verringern.

Die beschleunigten Verfahren gelten für standardisierte Transaktionen bzw. Maßnahmen. Ungeachtet der schnelleren Prozesse sind alle internationalen Standards und europäischen Vorschriften weiterhin vollständig anzuwenden. Das normale Verfahren, bei dem eine eingehendere Beurteilung der Transaktion und der damit verbundenen Risiken vorgenommen wird, findet auch künftig Anwendung auf Transaktionen, die für das Schnellverfahren nicht infrage kommen.

Die beiden neuen Schnellverfahren zielen darauf ab, die Genehmigungszeiten von aktuell drei Monaten auf zwei Wochen zu verkürzen. Im größeren Kontext der Vereinfachung der Bankenaufsicht und der Steigerung ihrer Effizienz und Effektivität wird die Beschleunigung der Prozesse zu Zeiteinsparungen bei Routinetätigkeiten führen und es der Aufsicht ermöglichen, den Fokus auf die Beurteilung komplexerer Transaktionen bzw. Maßnahmen zu legen.

Schnellverfahren bei Kapitalmaßnahmen

Die EU-Vorschriften für den Bankensektor verpflichten die Institute dazu, die Genehmigung der EZB einzuholen, bevor sie eigene Aktien oder sonstige Kapitalinstrumente zurückkaufen, da diese Maßnahmen die Verlustabsorptionsfähigkeit der Banken verringern. Die EZB prüft daher, ob solche Maßnahmen die geltenden regulatorischen Anforderungen erfüllen. Sie beschleunigt die Genehmigungsverfahren, um ihre Effizienz zu steigern. Die Aufsichtsstandards werden dabei weiterhin unverändert eingehalten.

Plant eine Bank, andere Kapitalinstrumente als Aktien zurückzukaufen, kann dies für den beschleunigten Prozess in Betracht kommen, wenn sich die Auswirkungen auf ihre Eigenkapitalquote auf weniger als 100 Basispunkte belaufen und das Eigenkapital der Bank den Erwartungen zufolge während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren dauerhaft über den Kapitalanforderungen und -empfehlungen liegen wird.¹

Soll das beschleunigte Verfahren auf Aktienrückkäufe angewendet werden, gelten zusätzliche Bedingungen: Die Bank muss im Rahmen ihres bankinternen Prozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung in die Kategorie „mittleres Risiko“ oder „niedriges Risiko“ eingestuft worden sein. Außerdem muss sie einen ausreichenden Teil ihrer Gewinne einbehalten und nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Kapitalanforderungen und -empfehlungen in schweren finanziellen Stressphasen zu erfüllen.

Zudem strafft die EZB das Verfahren, mit dem die Banken eine Verringerung ihrer Eigenmittel beantragen können. Die Institute erfahren künftig sofort, ob ihr Antrag vollständig und grundsätzlich für eine beschleunigte Bearbeitung geeignet ist. Dieser wird dann vom gemeinsamen Aufsichtsteam (Joint Supervisory Team – JST) überprüft und bewertet, wobei es im Ermessen des JST liegt, bei Bedarf zusätzliche Informationen anzufordern.

Schnellverfahren bei Verbriefungstransaktionen

Bei der Übertragung von Risiken im Rahmen von Verbriefungen sehen die EU-Vorschriften für den Bankensektor vor, dass die Kapitalanforderungen für die verbreiteten Risikopositionen nur dann verringert werden dürfen, wenn die EZB anerkennt, dass durch die Verbriefung ein signifikanter Anteil des Risikos auf Dritte übertragen wird. Dies wird als „Übertragung eines signifikanten Risikos“ (Significant Risk Transfer – SRT) bezeichnet.

¹ Dies sind die Kriterien, die die EZB seit 2018 für die Übertragung kapitalbezogener Beschlüsse an die obere Führungsebene der EZB zugrunde legt, wie in Artikel 5 des [EZB-Beschlusses zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Eigenmittelbeschlüssen](#) erläutert.

Das beschleunigte SRT-Verfahren gilt für standardisierte Verbriefungen, d. h., wenn das verbrieftes Portfolio keine ausgefallenen Forderungen sowie keine Konzentrationen aufweist und der Anteil der Leveraged Loans nicht mehr als 20 % beträgt. Außerdem sollen die Auswirkungen der Übertragung eines signifikanten Risikos auf die Kapitalquoten der Bank weniger als 25 Basispunkte betragen und standardisierte vertragliche Vereinbarungen für eine vorzeitige Kündigung bestehen.

Um sicherzustellen, dass der SRT-Prozess nicht zur Übernahme eines übermäßigen Risikos und einer Abnahme der Widerstandsfähigkeit führt, wird er mit einer verstärkten Prüfung der mikro- und makroprudanziellen Risiken einhergehen. Führt der Einsatz von Verbriefungen zu aufsichtlichen Bedenken, wird die EZB angemessene Maßnahmen ergreifen. Insbesondere wird sich die Aufsicht auf komplexe Fälle und die Beurteilung von Verbriefungsaktivitäten auf Bankebene konzentrieren. Die EZB wird weiterhin die Angemessenheit der Rahmenwerke für die interne Governance und für das Risiko- und Kapitalmanagement der Banken, inklusive der Stresstests, prüfen. Dadurch soll ein übermäßiges Vertrauen auf Anrechnungserleichterungen, die durch die signifikante Übertragung von Risiken aus Verbriefungen entstehen, verhindert werden. Ferner soll vermieden werden, dass ein umfangreicher Einsatz synthetischer Verbriefungen zu einem erhöhten Rollover-Risiko führt. Darüber hinaus werden die granularen Daten, die durch das Meldeformular zum Schnellverfahren erhoben werden, zu einer besseren Überwachung des Verbriefungsmarkts durch die EZB im Rahmen ihrer aufsichtlichen und makroprudanziellen Funktionen beitragen.

Weitere Einzelheiten zum Schnellverfahren für Verbriefungen, einschließlich der vollständigen Kriterien für die Eignung von Verbriefungen für dieses Verfahren, finden sich in Abschnitt 3.3 des Leitfadens [Guide on the notification of significant risk transfer and implicit support for securitisations](#).

Kontakt für Medienanfragen: [François Peyratout](#) (Tel.: +49 172 8632 119)

Emissionen von SRT-Verbriefungen in den letzten fünf Jahren

Diese Tabelle zeigt die Gesamtbeträge der Verbriefungen mit Übertragung eines signifikanten Risikos, die von bedeutenden Instituten als Originatoren gemeldet wurden, zum Zeitpunkt der Origination.

(in Mrd. Euro)

	Synthetische Verbriefung	Traditionelle Verbriefung	Insgesamt
2020	63	24	87
2021	80	54	134
2022	140	26	166
2023	132	18	150
2024	181	29	210

Quelle: EZB auf Basis der aufsichtlichen Meldungen bedeutender Institute (COREP C14, Feld 0130). Aufgrund von Änderungen der EU-Verbriefungsvorschriften können die Daten vor 2020 nicht für einen direkten Vergleich herangezogen werden.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank